§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Pflichtfächer schriftlich geprüft:

1. Fachrichtung Lebensmittel-Pflanze-Umwelt
   a) Chemie,

   b) spezielle Chemie,

   c) Mikrobiologie oder Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen,

   d) Lebensmitteltechnologie (bei Schwerpunkt Lebensmittelanalytik) oder Pflanzentechnologie (bei Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik);

2. Fachrichtung Biotechnologie
   a) Chemie,
   b) spezielle Chemie,
   c) Mikrobiologie mit mikrobiologischen Untersuchungen,
   d) Molekularbiologie mit Gentechnik.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 jeweils 120 Minuten.

(3) [1]Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Leiter unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit für jedes Prüfungsfach drei Vorschläge ein. [2]Jede Prüfungsaufgabe wird dem Leiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet. [3]Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. [4]Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. [5]Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes drittes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) [1]Versäumen Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit und können sie nicht nachweisen (bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis), dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird insoweit die Note „ungenügend“ erteilt. [2]Haben die Prüfungsteilnehmer nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses das Versäumnis nicht zu vertreten, so findet in den betreffenden Fächern eine Nachholprüfung statt.

(5) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.